

Satzung

des „Feuerwehrverein Niederwürschnitz e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Feuerwehrverein Niederwürschnitz e.V.“ Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Niederwürschnitz.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Niederwürschnitz, die Pflege von Kameradschaft und Brauchtum, die Durchführung von Veranstaltungen und Repräsentationen sowie die Traditionspflege im Sinne des Feuerwehrwesens.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 1. Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Niederwürschnitz,
 2. Bürger, die sich mit der Feuerwehr verbunden fühlen und sie aktiv unterstützen wollen,
 3. Ehrenmitglieder.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf andere Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Sie sollte ihren Wohnsitz in Niederwürschnitz haben.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen das schriftliche Einverständnis ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitgliedes,
 - durch Austritt,
 - durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt wurde.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann bei grober Verletzung der Vereinsinteressen durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung des Vorstandes eine angemessene Frist zur persönlichen oder schriftlichen Rechtfertigung zu geben. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Ihm steht das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Ist die Berufung fristgemäß, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Wird dieses versäumt, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht gefasst.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
- (2) Der Beitrag ist bis zum 30. April des laufenden Kalenderjahres bzw. bei Eintritt fällig. Der Beitrag ist von jedem Vereinsmitglied selbstständig beim Kassenwart zu entrichten oder auf das Vereinskonto einzuzahlen.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückzahlung von Beiträgen.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Kassenwart und
 4. zwei Beisitzern.
- (2) Der Wehrleiter und der stellvertretende Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Niederwürschnitz sind nicht in den Vorstand wählbar.
- (3) Die im § 8 Abs. 1 Genannten werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln mit Bekanntgabe der jeweiligen Funktion zu wählen.
- (4) Der Vorsitzende vertritt allein und die anderen Vorstandsmitglieder jeweils zwei gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder vom Amt entbinden. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
- Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.

(2) Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 150,00 € müssen im Vorstand beschlossen werden..

§ 10 Vorstandssitzungen

(1) Für die Vorstandssitzung sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 4 seiner Mitglieder. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes. Die Teilnahme an der Sitzung ist Pflicht. Der Wehrleiter oder bei Verhinderung der stellvertretende Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Niederwürschnitz nehmen an den Vorstandssitzungen ohne Stimmberechtigung teil.

(2) Über die Vorstandssitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen. Dieses soll Zeit und Ort der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis in absoluten Zahlen enthalten. Das Protokoll ist bei der nächsten Vorstandssitzung vom Vorstand zu bestätigen.

§ 11 Kassenführung

(1) Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendigen finanziellen Mittel werden aus Beiträgen, Spenden und anderen Einnahmen aufgebracht.

(2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

(3) Die Kasse ist einmal jährlich durch 2 Kassenprüfer zu prüfen. Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes,
2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes,
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Die Mitgliederversammlung wird außerdem einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied (auch Ehrenmitglied) stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung und bei Wahlen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
Für Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse in absoluten Zahlen und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, in der der Verein seinen Sitz hat die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.